

# Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und  
Umwelt

Bearbeiter: Martina Hahn

Telefon: 0385 588-5449

AZ: 583-14000

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie

Schwerin, 25.07.13

## Entsorgung gebrauchter FCKW-haltiger Kühl- und Klimageräte sowie die Rückführung der Kältemittel / Vollzugsempfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Änderung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen besteht die Notwendigkeit, den Erlass „Nachweispflichten bei der Entsorgung gebrauchter FCKW-haltiger Kühlgeräte“ vom 20.12.01 zu überarbeiten und um Regelungen des Chemikalienrechts zu ergänzen. Die Ergänzungen aus dem Chemikalienbereich betreffen im Wesentlichen die VO (EG) Nr. 1005/2009 und die ChemOzonSchichtV. Der Erlass „Nachweispflichten bei der Entsorgung gebrauchter FCKW-haltiger Kühlgeräte“ vom 20.12.01 wird hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Vollzugsempfehlung ersetzt.

### I. Abfallrechtliche Vollzugsempfehlungen

#### 1. Einstufung

Gebrauchte FCKW-haltige Kühl- und Klimageräte sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.01 (BGBl I Nr. 65 S. 3379) als gefährliche Abfälle einzustufen. Sie sind folgenden Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

- 200123\* gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
- 160211\* gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte FCKW enthalten

FCKW-haltige Kältemittel sind als gefährliche Abfälle folgender Abfallschlüsselnummer zuzuordnen:

- 140601\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Wirtschaft, Bau und  
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ·  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Wirtschaft, Bau und  
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ·  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-  
Telefax: 0385 588-  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
www.wm.mv-regierung.de

## **2. Erlaubnis-, Anzeigepflicht und Nachweisführung**

Die im Land anfallenden gebrauchten FCKW-haltigen Kühlgeräte aus Haushaltungen werden in zahlreichen Recyclinghöfen der öRE oder in Verkaufsstellen für Haushaltsgeräte durch Vertreiber bzw. beauftragte Dritte der Hersteller auf Grundlage des § 9 ElektroG gesammelt und hier für den Weitertransport bzw. die Abholung meist nur kurzfristig bereitgestellt.

Die Sammlung FCKW-haltiger Kühlgeräte zur Entsorgung nach Maßgabe der § 9 ElektroG und die zugehörige Beförderung durch Hersteller, Vertreiber oder beauftragte Dritte unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 ElektroG dabei keiner abfallrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG. Die Anwendung der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG ist dagegen nicht ausgeschlossen. Im Fall einer freiwilligen, nicht vom ElektroG angeordneten Rücknahme von dem ElektroG unterliegenden Altgeräten gilt zudem die Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 2 KrWG.

Auf Grund der Einstufung als gefährliche Abfälle besteht für die Entsorgung FCKW-haltiger Kühl- und Klimageräte gemäß § 50 Abs. 1 KrWG iVm. NachwV grundsätzlich die Verpflichtung zur Führung von elektronischen Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen. Ausnahmen hiervon sind insbesondere in § 50 Abs. 2 bis 4 KrWG sowie in § 1 Abs. 3 und 4 NachwV geregelt. Zudem bestimmt § 2 Abs. 3 S. 4 ElektroG, dass für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten nach Maßgabe des ElektroG die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 KrWG nicht gelten. Die Nachweispflichten gelten somit regelmäßig erst ab dem Transport von Altgeräten oder Teilen von Altgeräten als gefährliche Abfälle ab einer Erstbehandlungsanlage im Sinne des ElektroG zu weiteren Entsorgungsanlagen. Soweit Altgeräte vor Ankunft in einer Erstbehandlungsanlage in eine Einrichtung zur Sammlung von Altgeräten oder in ein Zwischenlager gelangen und von dort erst in eine Erstbehandlungsanlage, unterliegen auch die Transporte bis zur Erstbehandlungsanlage im Regelfall nicht den Nachweispflichten. Findet eine Veränderung des Behälterinhaltes statt, etwa durch die Zusammenführung mehrerer Behälter, liegt grundsätzlich eine Erstbehandlung vor, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der Entsorgungsvorgang den Nachweispflichten unterfällt (vgl. hierzu im Weiteren die LAGA Mitteilung 31, Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Nr. 4.1).

Bei der Handhabung der Entsorgungsnachweise ist zu beachten, dass im Formblatt „Verantwortliche Erklärung (VE)“ als Anfallstelle „diverse Haushalte mit Bereitstellung auf dem Recyclinghof / in der Verkaufsstelle“ anzugeben ist. Ergänzend ist die Anschrift des Recyclinghofes oder der Verkaufsstelle als Adresse unter der Abfallherkunft zu vermerken.

## **II. Vollzugsempfehlungen zum umweltschutzbezogenen Chemikalienrecht**

### **1. Inverkehrbringen und Verwenden**

Nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ist die Produktion und nach Art. 5 ist das Inverkehrbringen von Produkten und

Einrichtungen die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen, verboten. Ausnahmen und Abweichungen von diesen Verboten sind nur in einem sehr engen Rahmen nach den Art. 7-11 möglich. Das betrifft z.B. gemäß Art. 8 die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe, nach Art. 9 das Inverkehrbringen geregelter Stoffe zur Zerstörung und nach Art. 10 die Verwendung anderer geregelter Stoffe als teilhalogenierter FCKW zu Labor- und Analysezwecken.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1005/2009 dürfen bis zum 31.12.2014 aufgearbeitete teilhalogenierte FCKW für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage in Verkehr gebracht und verwendet werden. Ergänzend hierzu legt Art. 11 Abs. 4 fest, dass bis zu diesem Zeitpunkt rezyklierte teilhalogenierte FCKW für die Instandhaltung und Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage genutzt werden können, sofern sie aus solchen Einrichtungen zurück gewonnen wurden. Sie dürfen dabei ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung durchgeführt hat.

Gemäß Art. 11 Abs. 6 unterliegen diese Kälte- und Klimaanlage einer bestimmten Kennzeichnungspflicht. Unternehmen, die für die Instandhaltung oder Wartung aufgearbeitete oder rezyklierte teilhalogenierte FCKW einsetzen, haben nach Art. 11 Abs. 7 entsprechende Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib dieser Stoffe zu führen.

## **2. Rückführung von Kältemitteln**

Enthalten Kälte- und Klimageräte geregelte Stoffe, sind diese gemäß Art. 22 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1005/2009 bei der Wartung und Instandhaltung dieser Geräte oder vor deren Abbau oder Entsorgung zum Zweck der Entsorgung oder zum Recycling zurück zu gewinnen.

Darüber hinaus sind Hersteller und Vertreiber von geregelten Stoffen nach § 3 Abs. 2 ChemOzonSchichtV verpflichtet, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen Dritten sicherzustellen.

Der Zurücknehmende bzw. Entsorger hat gemäß § 3 Abs. 3 der ChemOzonSchichtV Aufzeichnungen über Art und Menge der zurückzunehmenden oder entsorgten Stoffe zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Werden Begleitscheine oder Übernahmescheine gemäß Nachweisverordnung geführt, können diese die nach § 3 Abs. 3 notwendigen Aufzeichnungen ersetzen. In diesem Fall ist im Feld „frei für Vermerke“ der entsorgte Stoff und ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgte, anzugeben.

## **3. Grenzüberschreitende Verbringung**

Nach Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1005/2009 ist die Einfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, verboten, sofern es sich nicht um persönliche Sachen handelt (z.B. ein eigener Kühlschrank). Gemäß Art. 15 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1005/2009 sind jedoch Ausnahmen zulässig. Das betrifft u.a. die Einfuhr von geregelten Stoffen für die

Verwendung zu Labor- und Analysezwecken, für die Verwendung als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe sowie zum Zweck der Zerstörung.

Für derartige Einfuhren sind nach Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1005/2009 Einfuhrlizenzen der Europäischen Kommission notwendig.

Die Ausfuhr geregelter Stoffe oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe benötigen oder enthalten, ist gemäß Art. 17 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1005/2009 verboten, sofern es sich nicht um persönliche Sachen handelt. Nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1005/2009 sind jedoch Ausnahmen zulässig. Das betrifft z.B. die Ausfuhr von geregelten Stoffen zur Verwendung für Labor- und Analysezwecke und geregelte Stoffe, die als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

Die Ausfuhr geregelter Stoffe zum Zweck der Zerstörung ist jedoch verboten.

Für Ausfuhren sind nach Art. 17 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1005/2009 Ausfuhrlicenzen der Europäischen Kommission notwendig.

Einfuhren und Ausfuhren von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen aus einem oder in einen Nichtvertragsstaat sind gemäß Art. 20 der VO (EG) Nr. 1005/2009 generell verboten.

Werden geregelte Stoffe ein- bzw. ausgeführt sind außerdem die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1013/2006 zu beachten.

#### **4. Berichterstattung**

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 26 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1005/2009 verpflichtet, alljährlich bis zum 30. Juni der Kommission einen Bericht über:

- die Behandlung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport zugelassenen Methylbromidmengen,
- die Verwendungszwecke für Methylbromid,
- die Mengen der für kritische Verwendungszwecke installierten, verwendeten und gelagerten Halone sowie
- die Fälle illegalen Handelns

zu übermitteln. Für diesen Bericht hat sich inzwischen folgende Vorgehensweise etabliert, die bis zum Inkrafttreten einer novellierten Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung fortgesetzt wird:

- der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), versendet einen Fragebogen an die Bundesländer, in M-V an das WM,
- das WM leitet den Fragebogen sowohl an die StÄLU, als auch an das LUNG, mit der Aufforderung die notwendigen Angaben einzutragen, weiter,
- nach Rücksendung der Fragebogen an das WM wird aus den Daten der Bericht des Landes M-V erstellt und an die BAuA übergeben.

Zudem verpflichtet § 2 der ChemOzonSchichtV denjenigen, der für kritische Verwendungszwecke:

- Einrichtungen mit Halonen installiert oder
  - Halone in Verkehr bringt, verwendet und lagert bzw. das Inverkehrbringen einstellt,
- dies der zuständigen Behörde (StÄLU) jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr schriftlich zu melden. Die Meldung muss Angaben zur Art und Menge der eingesetzten Halone sowie der zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen

Maßnahmen enthalten. Bei den hier in Rede stehenden kritischen Verwendungszwecken handelt es sich vorrangig um militärische Anwendungsgebiete. Bislang entstanden aus kritischen Verwendungszwecken noch keinerlei Meldepflichten in M-V.

Im Auftrag

Jens Reuther